

**Satzung der Ortsgemeinde Winden zur Verschonung von
Abrechnungsgebieten gem. § 13 der Satzung zur Erhebung von
wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der
Ortsgemeinde Winden vom 26.2.2016**

Der Ortsgemeinderat von Winden hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Winden vom 28.01.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1)

Gem. § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab der endgültigen Herstellung der Erschließungsmaßnahme, verschont werden.

(2)

Die Verschonung bei ausgebauten Straßen wird nach den tatsächlich geleisteten Beitragssätzen pro m² gewichtete Fläche ausgestaltet werden und beträgt unabhängig von Teil- oder Vollausbau:

○ 0,01 € - 1,00 €:	1 Jahr
○ 1,01 € - 2,00 €:	2 Jahre
○ 2,01 € - 3,00 €:	3 Jahre
○ 3,01 € - 4,00 €:	4 Jahre
○ 4,01 € - 5,00 €:	5 Jahre
○ 5,01 € - 6,00 €:	6 Jahre
○ 6,01 € - 7,00 €:	7 Jahre
○ 7,01 € - 8,00 €:	8 Jahre
○ 8,01 € - 9,00 €:	9 Jahre
○ 9,01 € - 10,00 €:	10 Jahre

§ 2

Gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nach § 10a Abs. 5 KAG und abweichend zu § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den folgenden Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals in den genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

- | | |
|--|------|
| 1. Erschließungseinheit „Vor dem Wald“ | 2023 |
| 2. Götzentaler Weg | 2020 |
| 3. Am Altenweg (Erschließung Gehwege) | 2019 |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft

Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Satzung einschließlich der Verkehrsanlagen Am Lohberg die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Winden vom 18.02.2014 und 26.11.2009 außer Kraft. Ferner tritt ausschließlich für den Geltungsbereich dieser Satzung die Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Winden vom 30. Januar 2003 außer Kraft.

Winden, den 26.2.2016

(Gebhard Linscheid)
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wird hiermit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht. Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs 1 GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine Verletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau geltend gemacht worden ist.

Nassau, 1. März 2016
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Udo Rau
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der
Ortsgemeinde Winden und der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“ Nr. 10
vom 9. März 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Nassau, 16. März 2016
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Udo Rau
Bürgermeister

